Bundesrat Drucksache 300/2/87

23.09.87

Antrag

des Saarlandes

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1988 (Haushaltsgesetz 1988)

Punkt 1 a) der 580. Sitzung des Bundesrates am 25. September 1987

Der Bundesrat möge beschließen;

Einzelplan 60 - Allgemeine Finanzverwaltung

Kapitel 60 02 - Allgemeine Bewilligungen

Titelgruppe
Titel 882 01 - Finanzhilfen des Bundes nach Art. 104 a Abs. 4 GG an das Saarland

Es ist ein Ansatz von 100 Mio DM auszubringen.

Begründung:

Auch nach Ablauf der bisher gewährten Finanzhilfen, mit denen wichtige strukturelle Investitionen in Angriff genommen werden konnten, benötigt das Saarland dringend für einen längeren Zeitraum zusätzliche Einnahmen in einer beträchtlichen Größenordnung, um - neben einer allmählichen Konsolidierung seines Haushalts in einem überschaubaren Zeitraum - die Umstrukturierung seiner

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Wirtschaft voranzutreiben, damit sie den Zukunftsanforderungen gewachsen ist und damit dem Land zu einer verbesserten Finanzkraft verhilft.
Wie die Ausführungen im Saar-Memorandum 1986 zur Entwicklung und Lage der Saarwirtschaft, zur Situation auf dem Arbeitsmarkt, zur Standortausstattung und zur Umweltsituation belegen, besteht dringender politischer Handlungsbedarf in allen diesen Investitionsbereichen.

Die zwischenzeitlich eingetretenen ungünstigen Entwicklungen bei Kohle und Stahl führen zu einer wesentlichen Verstärkung dieser Dringlichkeit. Zudem stehen dem ohnedies überbelasteten Haushalt des Saarlandes gravierende Einnahmeeinbußen aus den Steuermaßnahmen der Bundesregierung bevor, die das Land ohne finanzielle Entlastung in anderen Bereichen nicht verkraften kann.

Das Saarland erwartet daher, daß die dem Land derzeit nach Art. 104 a Abs. 4 GG gewährten Finanzhilfen des Bundes über das Jahr 1987 hinaus und in verstärktem Umfange für zunächst drei weitere Jahre gewährt werden.